

Marktplatz 1
91788 Pappenheim
Tel.: 09143/606-0
Fax: 09143/606-50
e-mail: stadtpappenheim@pappenheim.de
www.pappenheim.de



14.05.2020

Stadt Pappenheim
1.1 -020-0

Stadtratsbeschluss vom 14.05.2020

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes in der Stadt Pappenheim (2020-2026)

Vom 14.05.2020

Die Stadt Pappenheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Den **Finanz-, Hauptverwaltungs- und Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - b) den **Grundstücks-, Bau- und Bauhofausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
 - c) den **Stadtwerkeausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
 - d) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
2. Den Vorsitz in den Abs. 1, Buchstabe a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1, Buchstabe d) führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

3. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
4. Die Aufgabengebiete der Ausschüsse ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

§3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und die Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Stadtratssitzung, geladene Besprechung oder Ortsbesichtigung. Das Sitzungsgeld beträgt:
 - a) Bei Zusammenkunft um 18.00 Uhr oder später **23 €** je Sitzung,
 - b) bei Zusammenkunft vor 18.00 Uhr **23 €** je Stunde.

Bei Zusammenkünften an Samstagen wird unabhängig von der Dauer der Sitzung oder Besprechung nur ein Sitzungsgeld (**23 €**) als Entschädigung gezahlt.

Bei Besichtigungsfahrten mit mehreren Stunden bzw. Tagen werden die Sitzungsgelder wie folgt gewährt:

Für die Zeiten zwischen 8.00 und 18.00 Uhr (Mo. - Fr.) je Stunde ein Sitzungsgeld maximal für 5 Stunden. Ansonsten gelten die festgelegten Regelungen (Reisekosten) weiter, d.h. es wird gegebenenfalls Verdienstausschlag gezahlt, wenn ein solcher im Rahmen der Satzung angefallen und nachgewiesen wird, von einer evtl. geltend gemachten Verdienstausschlagentschädigung werden die Sitzungsgelder für diesen Tag abgezogen.

Das Sitzungsgeld ist ab 01.05.2020 nach den jeweiligen durchschnittlichen Besoldungserhöhungen der Beamten fortlaufend zu dynamisieren, dabei werden Centbeträge bis 0,50 € abgerundet und ab 0,51 € aufgerundet auf volle Euros.

Basis für die Neuberechnung sind die nicht auf/abgerundeten Beträge.

3. Die Stadtratsmitglieder und die Ortssprecher, die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit haben, haben Anspruch auf Ersatz des entstehenden nachgewiesenen Verdienstausschlages. Selbstständig tätige (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 2 GO) und Personen im Sinne von Art. 20 a Abs. 2 Nr. 3 GO erhalten keine Verdienstausschlagentschädigung im Sinne von Art. 20 a Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Gemeindeordnung. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
4. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und die Ortssprecher erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
5. Die Stadtratsmitglieder, die ein Referat führen, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung

in Höhe von 200,- €.

Mit diesen Entschädigungen sind Einzeltätigkeiten und Einzelaufgaben mit einem Zeitaufwand bis zu einer Stunde abgegolten. Für den darüber hinausgehenden Zeitaufwand im Einzelfall wird eine zusätzliche Entschädigung nach der Regelung des § 3 Abs. 2 der Satzung (Sitzungsgelder) gezahlt.

Die geleisteten Stunden sind von den Stadträten selbständig der Verwaltung zu melden. Die Entschädigung für den eine Stunde übersteigenden Zeitaufwand wird halbjährlich ausbezahlt.

6. Jede Fraktion des Stadtrates erhält eine monatliche pauschale Entschädigung von **10 €** zuzüglich weitere **10 €** pro Fraktionsmitglied. Die Entschädigung ist gem. § 3 Abs. 9 halbjährlich im Nachhinein zu entrichten.
7. Die Ortssprecher und Stadtratsmitglieder in den Ortsteilen erhalten eine jährliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt pro Ortsteil 405,- €. Soweit ein Ortsteil durch mehrere Stadtratsmitglieder oder ein Stadtratsmitglied und einen Ortssprecher vertreten wird, ist die Entschädigung entsprechend aufzuteilen.
8. Für die Stellvertretertätigkeit erhalten der Zweite und Dritte Bürgermeister folgende Entschädigungen:
 - (1) Der **Zweite** Bürgermeister erhält **monatlich 382,20 €**. Dieser Betrag ist auch künftig nach dem KWBG zu dynamisieren, entsprechend der durchschnittlichen künftigen Erhöhung der Beamtengehälter. Daneben erhält er **25 €** Aufwandsentschädigung (Telefon, Fahrtk. Rathaus) monatlich. Eine Weihnachtswendung wird wie im Beamtenrecht gewährt.
 - (2) Der **Dritte** Bürgermeister erhält im Vertretungsfall Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 2 der Satzung und Reisekosten (nach § 3 Abs. 4).
9. Auszahlungszeitpunkte:

Die Sitzungsgelder (§ 3 Abs. 2), die Referentenentschädigungen (§ 3 Abs.5) und die Fraktionsgelder werden halbjährlich nachträglich gezahlt. Die Entschädigung des Zweiten Bürgermeisters wird monatlich im Voraus ausbezahlt. Die Ortssprecherentschädigung (§ 3 Abs. 7) wird jährlich nachträglich gezahlt. Die Auszahlungszeitpunkte und Abrechnungsperioden verschieben sich in Jahren eines Wahlperiodenwechsels.

Bei unterjährigem Eintreten oder Ausscheiden eines Stadtratsmitglieds oder Ortssprechers werden die Referentenentschädigungen, Fraktionsgelder und Ortssprecherentschädigungen für jeden angefangenen Monat bezahlt.

§ 4

Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 5

Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters

1. Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1

GO).

2. Der Zweite und der Dritte Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigungen sind in § 3 Abs. 8 der Satzung geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtl. Gemeindeverfassungsrechtes vom 08.05.2014 außer Kraft.

Pappenheim, den 14.05.2020
Stadt Pappenheim



Florian Gallus
Erster Bürgermeister

